

- die Erläuterung, Durchsetzung und Kontrolle von Entscheidungen zu unterstützen, den Erfüllungsstand zu analysieren und für die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen Sorge zu tragen;
- die örtlichen Staatsorgane, insbesondere die Räte der Bezirke, sowie die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke und die Stadt- und Bezirksbibliotheken unter Nutzung der Ergebnisse anderer zentraler Einrichtungen bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Entwicklung des Bibliothekssystems und regionaler Bibliotheksnetze zu unterstützen;
- für die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und nach Vereinbarung mit den zuständigen zentralen Organen für andere allgemeinbildende Bibliotheken einschließlich der der Gewerkschaften theoretische Grundlagen und praktische Hilfsmittel und Materialien zu erarbeiten für die bedarfsgerechte Gestaltung der Literaturversorgung und Literaturpropaganda (Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Bestandsvermittlung), die Bibliotheksanalyse, die Bedarfsforschung, die Bibliotheksstatistik und ihre wissenschaftliche Auswertung, die Bibliotheksökonomie einschließlich der Erarbeitung von Leistungs- und Aufwandnormativen, die Rationalisierung der Bibliotheksarbeit, die Bibliotheksorganisation und -technologie, den Bibliotheksbau, die mobiliare Ausstattung und technische Ausrüstung der Bibliotheken.

(2) Das ZIB hat die Aufgabe, die wissenschaftlich-methodische Arbeit im Bibliothekssystem in Gemeinschaft mit dem Methodischen Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken zu koordinieren und die Entwicklung sozialistischer Kooperationsbeziehungen zwischen den im § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen, den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und weiteren Einrichtungen mit wissenschaftlich-methodischen Aufgaben, insbesondere den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke und den Stadt- und Bezirksbibliotheken, zu fördern.

(3) Das ZIB ist in Abstimmung mit dem Methodischen Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken zentrale Leiteinrichtung für Grundfragen der Bibliotheksprognose und Planung, der Systementwicklung, der Struktur, der regionalen Netzbildung, der Bibliotheksstatistik und der Standardisierung. Es hat dazu im Auftrage des Ministeriums für Kultur auf der Grundlage der für diese Arbeitsbereiche geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Prognosen des Bibliothekssystems und anderer Gebiete, besonders des Verlagswesens und der Information/Dokumentation, Grundlagenarbeit zu leisten, anzuregen bzw. zu koordinieren, die Situation im Leitbereich zu analysieren, den Erfahrungsaustausch zu organisieren und die besten Arbeitsmethoden zu verallgemeinern und zu verbreiten. Es berät die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sowie die Leiter der für die Arbeit im Leitbereich maßgebenden Bibliotheken.

(4) Das ZIB konzipiert, koordiniert und kontrolliert die für seine Aufgabenbereiche notwendigen Forschungsaufgaben und führt eigene Forschungen durch. Es stimmt sich mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin ab.

## §3

## Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen

Das ZIB übt die Funktion der Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen und der Leitstelle für den Bereich der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Informationssysteme aus. Es betreibt eine systematische Informationstätigkeit, insbesondere Leitungsinformation. Das ZIB speichert in seiner Fachbibliothek in Abstimmung mit anderen Einrichtungen Informationsmittel für das gesamte Gebiet des Bibliothekssystems und sammelt nationale und internationale Bibliotheksliteratur sowie andere Informationsquellen.

## §4

## Internationale Arbeit

Das ZIB studiert die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten, und wertet sie aus. Es führt unter Beachtung entsprechender Vereinbarungen mit dem Deutschen Bibliotheksverband die internationale Arbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik für die Aufgaben nach § 2 durch. Das ZIB trifft in Abstimmung mit den unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und nach Zustimmung des Ministeriums für Kultur Arbeitsvereinbarungen mit gleichgearteten Einrichtungen des Auslandes. Es entwickelt im Rahmen der Arbeitspläne zu den Kulturabkommen Kooperationsbeziehungen mit entsprechenden Einrichtungen der Partnerstaaten.

## §5

## Publikationstätigkeit

Das ZIB gibt die Fachzeitschrift „Der Bibliothekar“ und andere, seinem Aufgabenbereich entsprechende Publikationen heraus und fördert in enger Verbindung mit den Massenkommunikationsmitteln eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

## §6

## Arbeitsweise

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben werden vom ZIB Fachkommissionen gebildet, Seminare, Fachberatungen, Tagungen und Konferenzen durchgeführt.

(2) Durch Konsultation, Beratung und Gutachter-tätigkeit gegenüber den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, durch Information über den neuesten Stand in Theorie und Praxis der Bibliotheksarbeit und durch Übernahme von Lehrveranstaltungen unterstützt das ZIB die Aus- und Weiterbildung des bibliothekarischen Fachpersonals.

(3) Das ZIB trifft mit dem Deutschen Bibliotheksverband Vereinbarungen über gegenseitige Unterstützung und Abstimmung.

(4) Der Direktor des ZIB führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beratungen mit den Generaldirektoren bzw. Direktoren der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und anderer Einrichtungen mit wissenschaftlich-methodischen Aufgaben, insbesondere den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke und